



# Gemeinde Hohenstadt Landkreis Göppingen



## ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

zum Bebauungsplan "Leintalstraße" in Hohenstadt (Lkr. GP)

29.01.2025



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger  
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 147 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 147 18 - 18

info@m-quadrat.cc  
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Trafela (M. Sc. Biologie),  
Julia Roosz (M. Sc. Biologie)**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Lage des Vorhabensgebietes .....	3
1.3	Geplantes Vorhaben.....	4
1.4	Ausgangszustand des Gebietes und Schutzausweisungen .....	5
1.5	Ablauf der Artenschutz-Untersuchungen .....	6
1.6	Umfang der Untersuchungen.....	7
1.7	Untersuchungsraum .....	7
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN .....	9
2.1	Habitatstrukturen .....	9
2.2	Vögel.....	12
2.3	Fledermäuse .....	15
2.4	Reptilien/ Zauneidechse .....	15
2.5	Sonstige Säugetiere (Haselmaus).....	15
2.6	Holzbewohnende Käfer .....	17
2.7	Tagfalter/ Nachtfalter .....	17
2.8	Sonstige Anhang-IV-Arten (Tiere).....	17
2.9	Anhang-IV-Pflanzenarten .....	18
2.10	Zusammenfassung Habitateignung .....	19
3	MAßNAHMEN .....	20
3.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen .....	20
3.2	CEF-Maßnahmen .....	21
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT .....	22
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN .....	23
	ANLAGE: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG .....	24

## **Titelbild:**

Blick auf das Untersuchungsgebiet, Hintergrund rechts: Funkturm Hohenstadt

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Hohenstadt plant eine Nachverdichtung des Gebietes östlich der Drackensteiner Straße, hierfür wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben auf die streng geschützten Arten (Anhang-IV-Arten der FFH-RL und Europäische Vogelarten) zu ermitteln und zu beschreiben.

*„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).*

### 1.2 LAGE DES VORHABENSGEBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Hohenstadt, nördlich der Merklinger Straße und östlich der Drackensteiner Straße.



Abb.1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

### 1.3 GEPLANTES VORHABEN

Das Plangebiet befindet sich an der Leintalstraße. Der Bereich ist teilweise schon bebaut, es geht um die zukünftige Nachverdichtung des Gebietes.

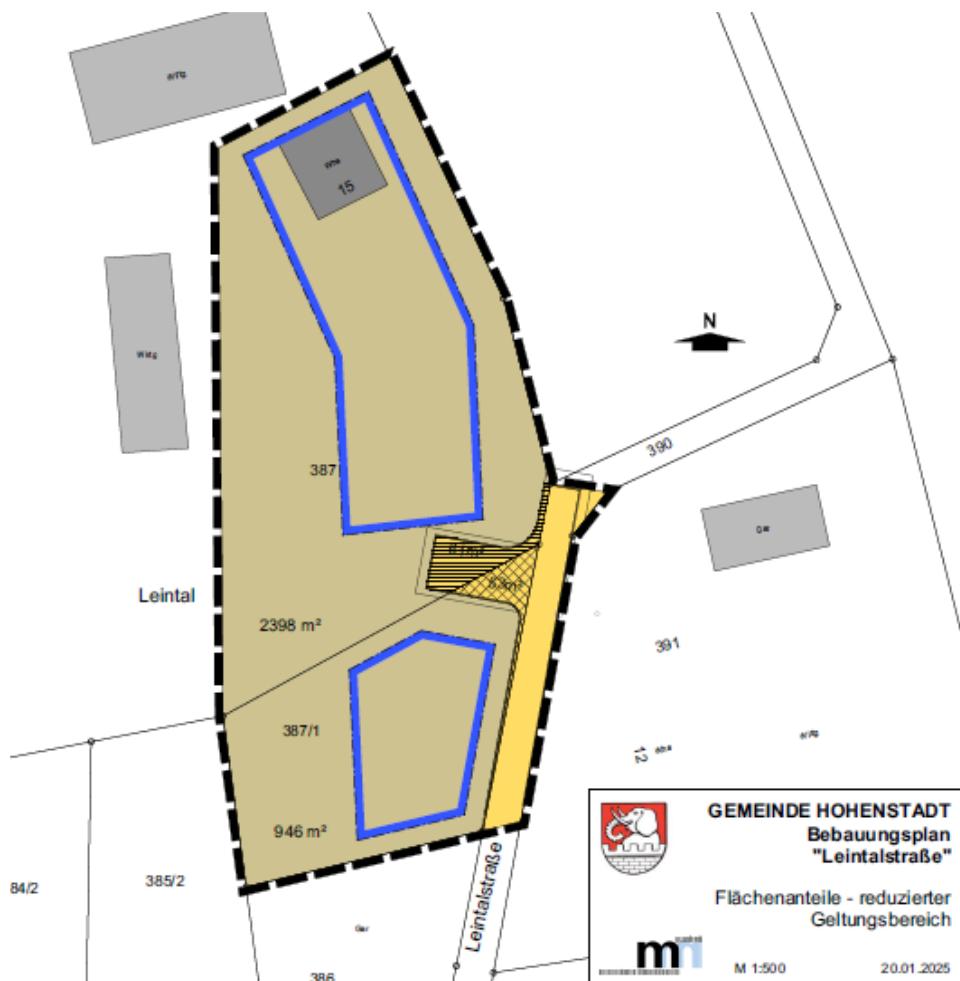


Abb.2: Abgrenzung aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplan-Entwurfs Stand Januar 2025, unmaßstäblich verkleinert

## 1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES UND SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Geltungsbereich und näherem Umfeld sind – bis auf ein kleines angrenzendes Biotop an der nördlichen Grenze keine Schutzausweisungen vorhanden. Weitere nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützte Biotope sowie ein Landschaftsschutzgebiet sind in einiger Entfernung östlich des Geländes zu finden. An der Merklinger Straße ist ein Naturdenkmal ausgewiesen.



Naturdenkmal

Flächenhaft

Einzelgebilde

Biotop

Offenlandbiotopkartierung

Landschaftsschutzgebiet

Abb.3: Aktuelles Orthofoto des Gebietes, Quelle: LUBW Kartendienst online (grün: Landschaftsschutzgebiet)

## 1.5 ABLAUF DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

*Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klarenden Sachverhalte sind:*

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbaubaden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer „saP“ (=speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

## 1.6 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitatemgnung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitatemgnung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
3. Brutvogelkartierung in 4 Begehungen (Saison 2020)

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitatemgnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Aufgrund der vorhandenen vogelrelevanten Strukturen wurde parallel gleich eine vogelkundliche Kartierung (Brutvogelkartierung) durchgeführt. Die Ergebnisse siehe Anlage zum Bericht.

Nach der Darstellung der Ergebnisse wird eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen und auf einen ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

## 1.7 UNTERSUCHUNGSRaUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht zum einen aus dem Eingriffsbereich/ Geltungsbereich für den Bebauungsplan sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren Kontaktlebensräumen. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

Der Untersuchungsraum für den Artenschutz entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich (2021) und liegt den nachfolgenden Ausführungen der Ergebnisse zu Grunde.

Die Maßnahmen wurden anschließend auf den neuen Geltungsbereich abgestimmt, da ein geringerer Eingriff zu erwarten ist.



Abb.4: Abgrenzung Untersuchungsraum für den Artenschutz  
(unmaßstäblich verkleinert)

## 2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

### 2.1 HABITATSTRUKTUREN

Das locker bebaute Gebiet im Osten von Hohenstadt besteht aus Hofflächen, Wohnhäusern, Nebengebäuden und dazwischen liegenden Grünflächen mit Einzelgehölzen.



Abb.5: Blick vom nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes nach Süden

Die teils alten Baumbestände im Untersuchungsgebiet bieten im Wechsel mit den Acker- und Grünlandflächen ein Potenzial als Lebensraum für Vogelarten.

Aufgrund der vorhandenen Gebäude- und Vegetationsstrukturen kann das Plangebiet Habitatpotenziale für folgende artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen aufweisen:

- Europäische Vogelarten
- Fledermäuse
- Totholz bewohnende Käferarten



Abb.6: Dichte Hecke aus einheimischen Laubhölzern im Nordosten des Gebietes

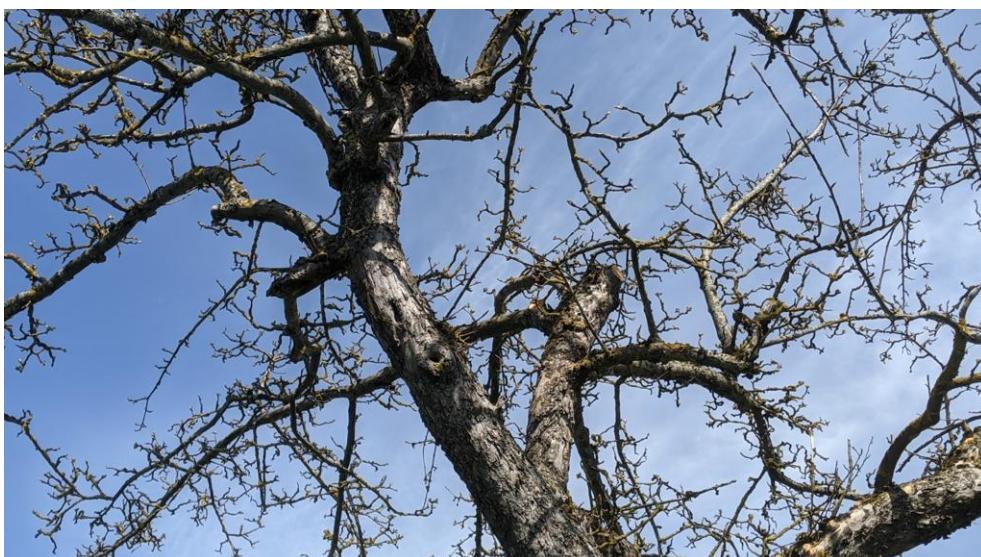


Abb.7: Baumhöhle am nördlichen Plangebiet. Neben der Leintalstraße, gegenüber vom Hof

Steinhaufen könnten Versteckmöglichkeiten für Reptilien, wie beispielsweise die Zauneidechse, bieten (Abb. 8/9). Aber auch der Steinhaufen unter dem Gestrüpp neben dem Stromkasten bietet – zumindest theoretisch – ein günstiges Habitat für Reptilien (Abb. 9). Hierauf wird im weiteren Bericht (siehe Kap. 2.4 noch näher eingegangen).



Abb.8: Potenzielle Aufwärmplätze durch Lagermaterial, möglicherweise von kurzer Dauer



Abb.9: Potenzielles Habitat für Reptilien neben dem Stromkasten, östlich von der Leintastaße am Hang zum Feld hin

## 2.2 VÖGEL

Das Gebiet lässt sich in mehrere Bereiche unterschiedlicher Bedeutung einteilen:

### Flächen des Geltungsbereiches:

Lückig bebauter Bereich mit Hofstellen und Einfamilienhäusern, dazwischen Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und teils ältere Bäume, von Bedeutung für Kulturfolger und Gebäudebrütende Arten wie Hausrotschwanz, Haussperling, Schwalben...

### Kontaktlebensräume:

- Siedlungsbereich und Freiflächen

Die angrenzende Feldflur bietet sowohl baumlose Agrarlandschaften, die für die Feldlerche und andere Bodenbrüter von Bedeutung sein können als auch halboffene Landschaften mit Schlehenhecken und Extensivgrünland

Schlehenhecken befinden sich östlich zur Leintalstraße in der Nähe vom Stromkasten am Ende des Plangebiets. Vögel wie der Neuntöter nutzen Schlehenhecken gerne als "Futterplatz".



Abbildung 10: Schlehensträucher östlich zur Leintalstraße in der Nähe vom Stromkasten

Die Acker- und Grünlandflächen selbst sind als Brut- und Nahrungshabitat für bodenbrütende Vogelarten sowie als Nahrungsgebiet für Brutvögel der benachbarten Gehölze und Wohnsiedlungen geeignet.

An den Obstbäumen auf dem Plangebiet wurden Nistkästen gesehen. Allerdings waren diese zum Zeitpunkt der Begehungen nicht besetzt.



Abbildung 11: Blick auf den westlichen Rand des Plangebietes, hier sind einzelne Obstbäume vorhanden

Im offenen Bereich des Garagengebäudes konnten im Gebälk des Schrägdaches vereinzelt Vogelnester festgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Nester nicht besetzt.



Abbildung 12: Nest im Garagengebäude im östlichen Rand des Plangebietes



Abbildung 13: Ältere Gehölze im Untersuchungsgebiet, rechts mit Nistkasten

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Zu den Ergebnissen der parallel in der Saison 2021 durchgeföhrten Brutvogelkartierung wird auf die **Anlage** und Revierkarte am Ende des Berichtes verwiesen.

Die durchgeföhrte Untersuchung und deren Ergebnisse sind ausreichend, den Eingriff für die Artengruppe Vögel zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu formulieren. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **Betroffenheit von Brutplätzen durch den aktuellen Geltungsbereich:**

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine betroffenen Brutplätze. Potenziell sind Brutplätze in den Gehölzen am Kreuzungsbereich zwischen Feldweg und Leintalstraße möglich. Gebüschbrütende Arten sind weniger empfindlich und haben mehr Ausweichmöglichkeiten hinsichtlich der Brutplatzauswahl. Daher besteht eine geringere Betroffenheit als bei Höhlenbrütern.

### **Betroffenheit von Nahrungshabitaten:**

Bei der vom Vorhaben betroffenen Freifläche handelt es sich nachweislich um ein Nahrungshabitat der gefährdeten Rauchschwalbe.

Da die Tiere rings um die Brutplätze auf Nahrungssuche gehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Auf den Freiflächen ist auch mit Greifvogelarten zu rechnen. Diese haben einen hohen Aktionsradius, so dass auch hinsichtlich dieser Arten kein essentielles Nahrungshabitat vorliegt.

## 2.3 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen.

Das Untersuchungsgebiet wurde auf mögliche Habitate für Fledermäuse (Baumhöhlen, Spaltenquartiere als Tagesverstecke) überprüft, dabei zeigte sich, dass die betroffenen Gehölze noch überwiegend vital sind und kaum Alt- und Totholzelemente aufweisen. Aufgrund der gewässerfernen Lage ist das Gebiet um Hohenstadt zudem als suboptimal für die Fledermäuse zu bezeichnen, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere sich auf Jagdflügen in das Gebiet begeben. Ein Verbotstatbestand resultiert hieraus jedoch nicht.

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Beeinträchtigungen der Artengruppe können vermieden werden, indem die Rodungszeiten eingehalten werden (siehe Fazit u. Kap. Vögel). Die Fledermäuse befinden sich zu diesem Zeitraum in der Winterruhe. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **Betroffenheit von Quartieren durch den aktuellen Geltungsbereich:**

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine potenziellen Quartiere für Fledermäuse.

### **Betroffenheit von Nahrungshabitaten:**

Bei der vom Vorhaben betroffenen Freifläche handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat für die Fledermäuse.

## 2.4 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Die in Abb. 8 beschriebenen Strukturen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und sind von eventuellen Baumaßnahmen nicht betroffen.

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Aufgrund der o.g. Zusammenhänge liegen im Gebiet keine günstigen Voraussetzungen für die Zauneidechse vor. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## 2.5 SONSTIGE SÄUGER (HASELMAUS)

Die Haselmaus besiedelt dichte Gebüsche und unterholzreiche Wälder und Waldränder, ebenso wie Gebüsche in Talauen und Auwälder, die über eine artenreiche Strauchsicht, insbesondere

über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie wenn überhaupt nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten.. Für Deutschland bestehen immer noch Datenlücken zur Verbreitung dieser Art (BfN, 2013, Verbreitungskarte).

Hinweise auf Anwesenheit der Haselmaus in einem Gebiet erhält man oft durch charakteristische Nagespuren an Haselnuss-Schalen.

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.

### **Ergebnisse der Untersuchung:**

Entlang des Weges zwischen den Grünflächen und dem Sommerhof konnten Haselbäume kartiert werden, mit einigen auf dem Boden liegenden angenagten Haselnusssschalen, was auf Nagetiere zurückzuführen ist. Bei einigen wäre es wahrscheinlich auf die Rötel- oder Gelbhalsmaus zurückzuführen aufgrund der senkrecht verlaufenden Nagespuren (Abb. 14).



Abbildung 14: Verschiedene aufgenagte Haselnusssschalen am nördlichen Plangebiet. Neben auf der Leintalstraße, gegenüber der Hofstelle

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Die untersuchte Hecke liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Vorkommen der Haselmaus ist zudem in solchen isolierten Hecken sehr unwahrscheinlich.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 2.6 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen des Eremiten/ Juchtenkäfers und anderer geschützter Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulfanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminnen entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Es wurde bei den Untersuchungen 2019 ein Verdachtsbaum (abgebrochener abgängiger Stamm) im Gebiet gefunden, in dem sogar Pellets zu sehen waren. Larvalstadien der fraglichen Arten wurden nicht vorgefunden. Der Stamm ist in den Folgejahren durch Sturm und Verwitterung zerstört worden und nicht mehr vorhanden.

Im aktuellen Geltungsbereich liegen keine Bäume vor, auf die die o.g. Eigenschaften zutreffen, die Gehölze sind noch sehr vital und weisen keine Alt- und Totholzelemente auf.

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

In den noch vorhandenen Gehölzen kann eine Besiedlung mit den geschützten Käferarten ausgeschlossen werden. Besondere Maßnahmen oder weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

## 2.7 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter sind häufig auf das Vorhandensein spezifischer Wirtspflanzen angewiesen, die im Gebiet vorkommen müssen. Diese Arten wie z.B. der Große Wiesenknopf, sind vorrangig in feuchtem Extensivgrünland zu finden. Auf Ruderalflächen finden sich bisweilen Nachtkerze und Weidenröschen-Arten. Sowohl von den Biotoptypen als auch dem Artenspektrum können Wirtspflanzen im Gebiet ausgeschieden werden.

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind **keine weiteren Untersuchungen erforderlich**.

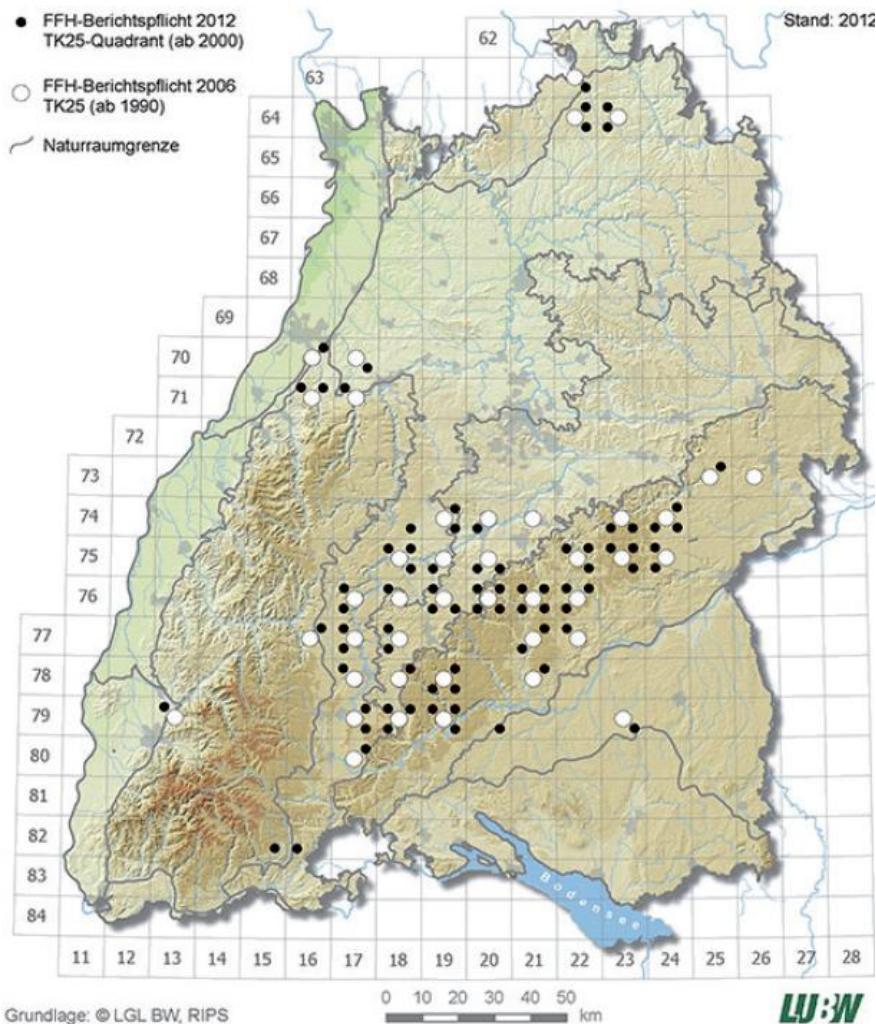
## 2.8 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN (TIERE)

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und demnach auch keine Betroffenheit. Weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

## 2.9 ANHANG-IV-PFLANZENARTEN

Eine Besonderheit des Untersuchungsgebietes ist, dass es am Rande des eingeschränkten Verbreitungsgebietes der „Dicken Trespe (*Bromus grossus*), einer Anhang- IV-Pflanzenart liegt.

Für den Quadranten 7423 und 7424 liegen Meldungen für diese Art vor (siehe nachfolgende Graphik (Quelle: LUBW online)



### Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Da es sich bei der streng geschützten Art um einen Vertreter der Ackerbegleitflora (speziell Getreidearten) handelt und diese in der Bewirtschaftung der Fläche mit der jeweiligen Feldfrucht aufläuft, kann die Art im Grünlandbereich ausgeschlossen werden.

## 2.10 ZUSAMMENFASSUNG HABITATEIGNUNG

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	(x)	-	Keine Brutplätze für Höhlenbrüter betroffen, kein essentielles Nahrungshabitat
Fledermäuse	(x)	-	Kein Quartierpotenzial im Geltungsbereich, kein essentielles Nahrungshabitat
Haselmaus	-	-	keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich, keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Reptilien	-	-	Habitate im Geltungsbereich ungeeignet
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet, keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden, keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	aktuell keine Verdachtsbäume mit Habitateignung im Vorhabensgebiet vorhanden
Pflanzen nach Anhang IV	(x)	-	die Dicke Trespe ( <i>Bromus grossus</i> ) gehört zur Ackerbegleitflora und kann im Grünlandbereich ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

## 3 MAßNAHMEN

### 3.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

#### Vögel/ Fledermäuse Erhalt der bestehenden alten Gehölze

Zumindest die am Rande des Gebiets vorhandenen älteren Gehölze sollten nach Möglichkeit erhalten und in das Baugebiet integriert werden. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, gelten die unten beschriebenen Verminderungsmaßnahmen.

#### Vögel/ Umhängen der bestehenden Nistkästen

nicht erforderlich, da keine Betroffenheit

#### Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Für die Rodung der Gehölze gelten die gesetzlichen Rodungszeiträume.

Gesetzliche Grundlage:

§ 39 BNatSchG, Ziffer 5, Abs. 2 – Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen:

*Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen*

#### Fledermäuse Jahreszeitliche Schutzmaßnahmen

nicht erforderlich

### **3.2 CEF-MAßNAHMEN**

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist.

Durch den reduzierten Geltungsbereich sind keine Brutplätze von gefährdeten Arten betroffen. Ebenso ist nicht mit einer Betroffenheit von Fledermäusen zu rechnen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

### **Vögel:**

Das Gebiet ist hauptsächlich als Nahrungshabitat für Kulturfolger relevant, jedoch liegt kein essentielles Nahrungshabitat vor. Brutplätze gefährdeter Arten liegen nicht im Geltungsbereich. Generell sind die allgemeinen Rodungszeiten zu beachten.

### **Reptilien:**

Mangels geeigneter Habitate sind im Geltungsbereich keine Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten.

### **Fledermäuse:**

Kein Quartierpotenzial im Geltungsbereich, kein essentielles Nahrungshabitat, weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen nicht erforderlich.

### **Sonstige Anhang-IV-Arten inkl. Pflanzen:**

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

### **Fazit**

Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG für Anhang-IV-Arten und Vögel können mangels geeigneter Habitate und Betroffenheit durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Der geringfügige Verlust eines nicht essentiellen Nahrungshabites wirkt sich nicht als einschränkend auf die Bestände der lokalen Populationen der Vögel und Fledermäuse im Gebiet aus. Weitere Untersuchungen zur Avifauna und zu den Fledermäusen sowie besondere Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

## LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vöbler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

### Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/?highlightglobalid=naturLand>

Abrufdatum: 27.01.2025

## **ANLAGE: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG**

## Hohenstadt Leintalstraße

### Vogelkundliche Untersuchungen

Das untersuchte Gebiet liegt verkehrsberuhigt am Rande der Gemeinde Hohenstadt, angrenzend an der Sackgasse der Wohnsiedlung und landwirtschaftlich genutzten Äckern. Aufgrund der offenen Feldstruktur des Planungsgebiets an sich, wie auch der Umgebung, wurde bei den im Zuge der 2021 durchgeföhrten Brutvogelkartierungen vermehrt auf Bodenbrüter wie die Feldlerche geachtet. Offene Feldstrukturen dienen zudem häufig Greifvögeln als Nahrungshabitat. Die direkt angrenzenden Höfe ließen schon bei der Habitatanalyse auf das Vorkommen diverser kulturfolgenden Höhlenbrüter wie der Schwalbe vermuten, welche durch die Untersuchungen bestätigt wurden.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wurde 2021 einer Habitatsanalyse unterzogen. Zur Prüfung der Verbotstatbestände und damit verbundene Maßnahmen folgten anschließend im gleichen Jahr während der Brutsaison die Brutvogelkartierungen.

#### Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021:

Auf dem Plangebiet wurden die typischen ungefährdeten Kulturfolger wie Blau- und Kohlmeise, Amsel, Buchfink und Ringeltaube vorgefunden.

Als nach der Roten Liste besonders geschützte Arten wurde die Feldlerche auf angrenzenden Feldern um das Plangebiet nachgewiesen, jedoch nicht selbst auf dem zu bebauenden Gebiet. Die ebenfalls besonders geschützte Goldammer wurde im Kontaktgebiet wie auch auf dem Plangebiet selbst gesichtet. Auch der Gartenrotschwanz, wie sein enger verwandter Hausrotschwanz hatten Brutplätze im Plangebiet. Haus- und Feldsperlinge traten jeweils in Trupps entlang der Hecken des Wohngebiets auf.

Gebäudebrütende Arten wie die Mehl- und Rauchschwalbe wurden auf Nahrungssuche über dem Plangebiet verzeichnet mit Brutplätzen im Pferdehof.

Greifvögel wie der Rotmilan (Anhang-I-Art nach FFH-Richtlinie) und der Turmfalke wurden im Laufe der Saison über dem direkten Kontaktgebiet kreisend bzw. rüttelnd gesichtet, was die Nutzung als Nahrungshabitat signalisiert. Als Brutplatz für den Turmfalken werden die hohen Nadelbäume des im Kontaktgebiets befindlichen Friedhofs vermutet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielsweise Fundorte der Vogelarten, gegliedert nach im Gebiet vorgefundenen Strukturen (Beispiele):

Wiesenflächen, baumlose Bereiche	Turmfalke (Jagdgebiete), Mehl- und Rauchschwalbe
Hecken- und Buschstrukturen entlang der Höfe	Haus- und Gartenrotschwanz, Dorngrasmücke
Gebäude der Höfe	Mehl- und Rauchschwalbe, Hausrotschwanz
Umstehende Bäume	Buntspecht, Buchfink, Ringeltaube
Kleingärten	Blau- und Kohlmeise, Amsel
Direktes Kontaktgebiet	Feldlerche, Turmfalke (Brutplatz)



Abb.1: Die Leintalstraße mit Blickrichtung zur Hauptstraße von Hohenstadt. Links im Bild der vermutliche Brutplatz der Ringeltauben und Buchfinken.

In den Kleingärten an den Wohnhäusern konnten die typischen Kulturfoltern wie Amseln, Meisen und Finken beobachtet werden. Auch die auf der Vorwarnliste stehenden Feld- und Haussperlinge kamen hier in Trupps vor. Bei jeder Begehung wurde ein Buntspecht sowie die Ringeltauben im

oben abgebildeten Nadelbaum gesichtet. Auf dem Feld hinter dem asphaltierten Weg befindet sich die in Abbildung 2 gezeigte Heckenstruktur, die von diversen Singvögeln für Reviersänge genutzt wurden. Das Feld an sich dient Schwalben als Nahrungshabitat. Auch die Turmfalken, die vermutlich in den hohen Bäumen des angrenzenden Friedhofs brüten, nutzten das Feld als Jagdrevier.



Abb.2: Dichte Heckenstrukturen auf den landwirtschaftlich genutzten Feldern östlich der Leintalstraße. Hier wurden unter anderem Goldammer und Dorngasmücke beim Reviergesang beobachtet.



Abb.3: Der Pferdehof auf dem Plangebiet, in dem die Mehl- und Rauchschwalben ihre Brutplätze haben. Auch Haus- und Gartenrotschwanz wurden hier und auf den Zäunen gesichtet.

Die kartierten Rauch- und Mehlschwalben nutzen nicht nur den angrenzenden Hof als Nistplatz, auch die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen der Felder dienen ihnen als Nahrungshabitat in dem sie Insekten im Flug aus der Luft fangen. Auch für die kartierten Rotschwänze bieten diese Strukturen perfekte Habitate.



Abb. 4: Das direkt ans Plangebiet angrenzende Rapsfeld, in welchem die Feldlerche wie auch die Goldammer verzeichnet wurden.

Der zweite Standort mit Brutverdacht der gefährdeten Goldammer befindet sich auf dem im Norden angrenzenden Rapsfeld. Auch die gefährdete Feldlerche konnte hier vorgefunden werden.

Begehungstermine:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
24.04.2021	7:30-9:50	Bis 10°C, sonnig, leichter Wind	Brutvögel I
14.05.2021	7.00-9.30	Bis 12° C, bewölkt bis sonnig	Brutvögel II
31.05.2021	8.00-9.30	Bis 18° C, sonnig, leichter Wind	Brutvögel III
10.06.2021	7:50-9:45	sonnig, schwachwindig, 15-24°C	Brutvögel IV

**Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:**

gelb unterlegt die gefährdeten bzw. geschützten Arten

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum inkl. Kontaktlebensräume

**Status:**

B: Brutvogel  
Bv: Brutverdacht  
N: Nahrungsgast  
D: Durchzugler  
Ü: überfliegend

**BNatG: Bundesnaturschutzgesetz**

§: besonders geschützt  
§§: streng geschützt

**Schutzstatus:**

**Rote Liste:**

BW: BAUER et al (2016)  
D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al (2015)  
3: Gefährdet

V: Art der Vorwarnliste

**VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie**

I = Art nach Anhang 1

**Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten**

	Vogelarten dtsch. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	<b>Bv</b>	-	-	-	§	
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	<b>Bv</b>	-	-	-	§	
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopos major</i>	<b>Bv</b>	-	-	-	§	
Dg	Dorngrasmücke – <i>Sylvia communis</i>	<b>Bv</b>	-	-	-	§	
E	Elster - <i>Pica pica</i>	<b>Bv</b>	-	-	-	§	
Fl	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	<b>Bv</b>	3	3	-	§	
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	<b>B</b>	V	V	-	§	
G	Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i>	<b>Bv</b>	-	V	-	§	
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<b>Bv</b>	-	V	-	§	
Gf	Grüngfink - <i>Chloris chloris</i>	<b>Bv</b>	-	-	-	§	
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	<b>Bv</b>	V	V	-	§	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	<b>N</b>	-	-	-	§§	
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	<b>B</b>	3	V	-	§	
Mg	Mönchsgasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	<b>N</b>	-	-	-	§	
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	<b>N</b>	-	-	-	§	
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	<b>B</b>	3	3	-	§	
Rt	Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i>	<b>Bv</b>	-	-	-	§	
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	<b>Bv</b>	-	V		§§	



Gefährdete u. geschützte Vogelarten:  
Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere (bei Status Brutvogel)

Rote Liste Status		
Artkürzel	Baden-Württemberg	Deutschland
A, B, Bm, Bs, Dg, Gf, K, Rt	-	-
<b>G, Gr, Fe, H</b>	<b>V</b>	-
<b>M</b>	<b>3</b>	-
<b>Fl, Rs</b>	<b>3</b>	<b>3</b>